

diese verbindliche Kraft dem gedachten Bundesbeschlusse versagt, vielmehr im Widerspruche damit die ältere Gesetzgebung aufrecht erhalten werde.

Bei diesem Vorwurfe, wie bei mehreren andern, deren wir zum Theil noch gedenken werden, ist durchaus übersehen worden, daß die Denkschrift nicht auf den engen Kreis des Königreichs Sachsen sich beschränkt, sondern, wie auch in dem Petitum ausdrücklich gesagt ist, auf die gesammten deutschen Bundesstaaten sich bezieht. Eine andere Stellung und Tendenz konnte auch den Ausschuss des Börsenvereins der deutschen Buchhändler nicht füglich haben. Eben darum ist in §. 3. bloß die Geschichte der Bundesgesetzgebung gegeben, eben darum ist in §. 4 ff. von dem deutschen Buchhandel im Allgemeinen die Rede, eben darum ist endlich selbst in §. 8., wo jenes Hinausgehens über die Bundesgesetzgebung, dessen Erwähnung der Verfasser vermist, sehr wohl gedacht ist, stets nur von „einzelnen deutschen Staaten“ nicht von Sachsen insbesondere die Rede, und Sachsen wird nur, wo es genannt werden mußte, im Petitum selbst nominell angeführt.

Durch die so eben angeführten Gründe wird auch der Tadel widerlegt, der ferner dagegen ausgesprochen worden ist, daß die Denkschrift nicht auch das Ungenügende der theilweisen Entschädigung bei der Wegnahme censurirter Schriften mehr hervorgehoben hat. Auch hier würden die besondern Verhältnisse der Sächsischen Gesetzgebung näher berührt worden sein, als jenem allgemeineren Standpunkte angemessen war.

Andere Bewandniß hat es mit einer ferneren Ausstellung, die der Verfasser des fraglichen Aufsatzes macht. Er mißbilligt S. 857 und wiederholt S. 858 in Nr. 93, 94 der A. P., daß die gänzliche Wirkungslosigkeit der Censur für Erreichung des beabsichtigten Zweckes: „Aeußerungen gegen die Religion, den Staat und die gute Sitte zu hindern, in der Denkschrift nicht berührt worden sei. Er erkennt dagegen ebendasselbst an, daß in §. 5 nachgewiesen sei, wie durch den Bundesbeschlusse von 1829 der nächste Zweck desselben, aufrührerische Bewegungen in Deutschland zu verhüten, nicht erreicht wurde u. s. w. Allein in den nächsten Nummern der A. P. S. 872 ist er der entgegengesetzten Ansicht, indem er sagt:

„Der §. 5, dessen wir schon oben gedacht haben, beschäftigt sich mit dem Hinwegfallen der Gründe, denen die Censur ihre Entstehung verdankt. Daß diese Gründe tiefer liegen, als in den Einleitungsworten des Bundesbeschlusses von 1819, ist den Verfassern so gut wie uns bekannt gewesen, und wir sind weit entfernt davon, einen Tadel darüber auszusprechen, daß sie sich streng an jene diplomatischen Versicherungen gehalten haben, obwohl in diesem Falle nur die überwiegende Macht und nur für ihre Dauer verhütet, daß die Sache nicht einen übeln Ausgang nimmt.“

Da sich der Verfasser sonach selbst eines Bessern besonnen hat, so können wir jene frühere Mißbilligung übergehen.

Am meisten Anstoß nimmt der Verfasser an §. 6: „Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe gegen die Zweckmäßigkeit der freien Presse.“ Die hier abgehandelten Einwürfe seien nicht „die gewöhnlichsten“; es zeige sich nirgend, daß (in den letzten Jahren) die Gefahr für Sittlichkeit und Religion oder der Mangel an Volksgefühl (zur Bekämpfung

der Pressfreiheit) hervorgehoben worden sei, vielmehr trete lediglich die schlecht verhehlte Furcht vor einer überwiegenden Opposition gegen die Regierungsmaßregeln und eine dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit zu regieren oder auch die vor der Ungestraftheit solcher Aeußerungen hervor, die auf die Ehre des Einzelnen oder den Frieden der Familien von störendem Einfluß sein könnten. — Der letztere Punkt möchte wohl schwerlich für einen geeigneten, geschweige denn gewöhnlichen Einwurf angesehen werden können, schon darum nicht, weil in der That die Censur solche Privatrücksichten der Regel nach gar nicht nehmen darf und kann. Wir meinen, es fehle in unsern Zeitblättern gewiß nicht an Aeußerungen, die „auf die Ehre des Einzelnen oder den Frieden der Familien von störendem Einfluß sein könnten“, und wir erinnern den Verfasser nur an die ihm unstreitig nicht unbekanntes Thatsache, daß genug Injurienprozesse wegen in Druckschriften zugefügter Beleidigungen vorkommen. Wo aber die Censur wirklich derartige Aeußerungen unterdrücken sollte, da wird dieß vielmehr unter den andern vom Verfasser erwähnten Gesichtspunkte fallen, indem es sich um Amtshandlungen und dergleichen Punkte handelt, es wird also die „Furcht vor der überwiegenden Opposition gegen die Regierungsmaßregeln“ vielmehr das maßgebende Prinzip der Censur sein. Und diesen Gesichtspunkt, diesen Einwurf — sagt der Verfasser — habe die Denkschrift ganz außer Acht gelassen. Er hat bei dieser Behauptung nicht weniger als folgende drei Sätze auf S. 15 übersehen:

„Daß bei einer freien Presse den deutschen Regierungen in einzelnen Fällen durch ungehinderte Besprechung besonders der innern Verhältnisse Unbequemlichkeiten bereitet werden würden, ist freilich nicht zu verkennen. Allein sollten selbst unlängbare Nachtheile damit verbunden sein — wie ja auch die beste Einrichtung dem Mißbrauche ausgesetzt ist — so würde man doch gerade erst durch den Gebrauch der Pressfreiheit sich daran gewöhnen, zwischen einer bloßen Unbequemlichkeit und einem wirklichen Nachtheile zu unterscheiden und daneben die Ueberzeugung zu fassen, daß hauptsächlich den Regierungen die vollkommene Wahrheit selbst um den Preis einzelner Uebertreibungen, Indiskretionen oder Entstellungen der Presse nicht zu theuer sein dürfte. Ueberhaupt aber, wenn zwischen Censur und Pressfreiheit kein Drittes gedacht werden kann, was die Vorzüge beider vereinigt, ohne die nämlichen Schattenseiten zu haben, so würde die Frage doch immer nur so zu stellen sein, bei welcher von beiden Maximen die Nachtheile am größten sind?“

Endlich findet der Verfasser in der Schlußbitte der Denkschrift eine auffallende Unschicklichkeit, weil nämlich der Sächsischen souveränen Regierung zugemuthet werde „durch kräftige Verwendung bei dem hohen deutschen Bunde zu veranlassen, daß zunächst die Beschränkung der Presse in allen deutschen Bundesstaaten, namentlich auch im Königreiche Sachsen, auf das bundesgesetzliche Maß als Minimum reducirt werden möge.“ Der Verfasser weist auf die Autonomie der Sächsischen Regierung hin; wir haben dagegen nur dasselbe zu erinnern, was bereits oben bei einem ähnlichen Tadel des Verfassers gesagt wurde, daß die Tendenz der Denkschrift sich nicht auf den Kreis der Sächsischen Gesetzgebung beschränkt, vielmehr eine Gleichheit der Rechts-